



Num. LXXIX.

Verordnung wegen der Güter Gemeinschaft unter Eheleuten,
von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemeyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens, Vormund und Regent. In dieser Grafschaft ist eine solche allgemeine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten durch Gewohnheit eingeführt, und auch zum Theil in den Statuten der Städte festgesetzt, daß es gewiß wenig Länder giebt, worin sie reiner, dem ächten deutschen Recht gemäßer und durch ausländische Gesetze weniger verstellt gefunden wird.

Dieses Gewohnheitsrecht durch Gesetzgebung einzuschränken, oder gar aufzuheben, scheint auch gar nicht rathsam; da die Gemeinschaft der Güter der Natur und dem Zweck der ehelichen Gesellschaft so angemessen, und so ganz dazu eingerichtet ist, Mißtrauen und Eigennutz unter Eheleuten zu entfernen, diese zur Beförderung ihres und ihrer Kinder gemeinschaftlichen Wohls desto inniger zu vereinigen, den öffentlichen Credit zu erhalten, und, weil sie auf so einfachen Grundsätzen beruhet, verwickelte Rechtsbündel zu verhüten. Nach den Landesherrlichen Verordnungen vom 17ten Jänner und 9ten December 1752, soll deswegen keiner ohne Unterscheid des Standes und des Amtes, als allein die Ritterschaft, davon eximirt seyn,

seyn, auch darauf in gerichtlichen Entscheidungen festgehalten, und kein Ehevertrag, wodurch die Communion aufgehoben, oder eingeschränkt wird, Rechtsbestand haben, wenn solcher nicht noch vor Vollziehung der Ehe der Obrigkeit jedes Orts, oder bey Schriftsätzig den Obergerichten insinuiert, und darüber die Confirmation, oder wenigstens ein Attestat über geschehene Insinuation extrahirt worden.

Weil jedoch die, mit der Gütergemeinschaft verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten beynahe bloß auf Herkommen gegründet, in den Statuten der Städte gar nicht, oder nur sehr unvollständig bestimmt, und fast an jedem Ort Deutschlands, wo diese Gemeinschaft gilt, verschieden, auch oft die Rechtslehrer darüber gar nicht einig sind: so konnt es nicht fehlen, daß auch in dieser Grafschaft deshalb in einigen Punkten Ungewisheiten, oder von einander abweichende Gewohnheiten entstanden, die dann Prozesse, oder wohl gar sich widersprechende Entscheidungen veranlassen.

Damit nun solchen Inconvenienzen möglichst abgeholfen werde, ist es ohne Zweifel möglich, der unter den Eheleuten eingeführten Gemeinschaft der Güter eine gesetzliche Bestimmung zu geben, die hier und da verschiedene Gewohnheiten sich gleichförmig zu machen, und wie es in einigen der hauptsächlichsten, bisher zweifelhaften Fällen künftig gehalten werden soll, nach den Rechtsgrundsätzen dieser Communion, nach Landesitte und nach Billigkeit festzusetzen.

In dieser Absicht erlassen Wir, Kraft Unserer Vormundschafftlichen Landesregierung, nach von den Städten und Aemtern über das bisherige Herkommen geforderten und abgestatteten Berichten, mit Zustimmung getreuer Stände von Richterschaft und Städten dieser Grafschaft, folgende Verordnung:

§. 1.

Alle Eheleute leben in der Grafschaft Lippe in Gemeinschaft der Güter.

Alle in dieser Grafschaft wohnende (domiciliirte) Eheleute, die eine **rechtmäßige Ehe** mit einander eingegangen sind, leben, ohne Unterscheid des Standes und des Amtes, in einer **gesetzlichen allgemeinen Gemeinschaft der Güter**, sie mögen nun die Ehe hier im Lande geschlossen, oder erst nach Vollziehung derselben sich in diese Grafschaft begeben haben, wenn nur der **Ehemann** darin seinen **ordentlichen bestimmten Wohnsitz** genommen hat. Diese Gütergemeinschaft nimmt gleich nach Vollziehung der Trauung ihren Anfang, und ist dazu die Beschreitung des Ehebettes nicht erforderlich.

§. 2.

Davon ausgenommen sind jedoch die Ritterschaft und der adliche Stand überhaupt.

Die **Ritterschaft** dieser Grafschaft ist jedoch von solcher ehelichen Gemeinschaft der Güter jederzeit eximirt gewesen, und bleibt es so ferner. Zwar war es bisher vielleicht einigermaßen zweifelhaft, ob hier unter der Ritterschaft nur die adlichen Besitzer Landtagsfähiger Güter zu verstehen, oder darunter alle von Adel begriffen waren. Weil indessen die Ehemänner adlichen Standes solche Güter, die ihrer Natur nach keine eheliche Gemeinschaft zulassen, schon auswärts besitzen, oder noch selbst in dieser Grafschaft erwerben, und also selten eine Ehe ohne Errichtung eines Ehevertrages eingehen können; so sollen von nun an überhaupt **alle in dieser Grafschaft domiciliirte Eheleute adlichen Standes**, wenn auch nur der Ehemann von Adel ist, von der gesetzlichen ehelichen Communio ausgenommen seyn. Jedoch steht ihnen frey, sie bey Schließung der Ehe durch einen Vertrag unter sich einzuführen.

§. 3.

Sobann diejenigen Eheleute, die die Gütergemeinschaft durch publicirte Verträge ausschließen.

So gewiß sich sonst alle übrige Eheleute, sowohl die, welche die Ehe in dieser Grafschaft vollziehen, als diejenigen, welche erst nach schon vollzogener Ehe darin ihren Wohnsitz erwählen, sich der gesetzlichen Gemeinschaft der Güter stillschweigend unterwerfen: so ist dennoch sowohl jenen als diesen unverwehrt, solche durch **Eheverträge auszuschließen, oder einzuschränken**. Nur müssen die erstern, nach Vorschrift der Landesherrlichen Verordnung vom 9ten December 1752 noch vor Vollziehung der Ehe, die letztern hingegen innerhalb 6 Wochen von der Zeit an, daß sie in diese Grafschaft ziehen, dergleichen Eheverträge der Obrigkeit, oder dem Obergerichte deren, oder dessen Jurisdiction der Ehemann unmittelbar unterworfen ist, insinuiren, und darüber gerichtliche Confirmation oder ein Attestat der geschehenen Insinuation bewirken.

Damit auch das Publikum zu seiner Nachachtung von solchen Eheverträgen desto gewisser Notiz erhält; soll zugleich die Obrigkeit des Orts oder das Obergericht, der oder dem sie insinuiert worden, in jedem Fall auf Kosten der Contrahenten den Lippischen Intelligenzblättern ein Advertissement des Inhalts einrücken lassen:

N. und N. haben durch einen an dem und dem dato errichteten und gerichtlich insinuirten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ganz ausgeschlossen, oder auf die und die Art eingeschränkt

In Ermangelung eines dieser Erfordernisse soll aber ein solcher Ehevertrag für nichtig und ungültig gehalten, und darauf in judicando keine Rücksicht genommen werden.

§. 4.

Nicht aber die Bauern, in so fern die Communion auf ihre Güter Anwendung hat.

Zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkungen nur selten bey den Bauersteuten äußern; weil sie gemeinlich, außer ihren Colonaten und den dazu gehörenden Haus- Hof- Vieh- und Feldinventarien, kein theilbares Vermögen nach Abzug der Schulden besitzen, das Eigenthum ihrer Güter und die Erbfolge in solche sehr eingeschränkt, und diese, so wie die Aussteuer der Kinder davon, durch besondere Befehle und Observanzen bestimmt ist. Allein unter den sich hieraus ergebenden Einschränkungen ist und bleibt doch solche Gemeinschaft auch bey ihnen auf dem ganzen platten Lande eingeführet. So schließt, zum Beispiel, vermöge dieser Gemeinschaft, die an einen Meyer sich verheyrathende Ehefrau, wenn ihr Mann ohne Kinder stirbt, dessen Anverwandte aus, behält das Colonat, und verheyrathet sich wieder darauf. So kann die Ehefrau, wann der Meyer abgäußert, oder dessen Colonat Schulden halber verkauft wird, wegen der Gütergemeinschaft keine Restitution ihres Eingebrauchten fordern. Und so hat auch aus eben dem Grunde, wenn der längstlebende Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet, die Theilung der, nach Abzug der Schulden etwa vorhandenen acquistorum und activorum zwischen ihm und seinen Vorkindern statt, dafern die acquisita noch nicht durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbfall Zubehörungen des Hofes geworden sind.

Außer der vorgedachten Erbfolge des längstlebenden Ehegatten erstrecket sich aber die Gütergemeinschaft bey den Bauern bloß auf die Errungenschaft, auf das Vermögen, was durch die Aufkünfte des Hofes, dessen Pertinenzien und der dazu gehörigen Inventarien gewonnen, oder sonst aliunde erworben ist.

Hier.

Hieraus ergibt sich nun von selbst, daß alles, was im folgenden wegen der ehelichen Gütergemeinschaft verordnet wird, auf die Bauersteute nur in so weit Anwendung hat, als es mit der Natur ihrer Güter und dem Colonatsrecht bestehen kann. Und deswegen unterbleibt auch in Ansehung ihrer die vorhin verordnete Publication der Eheacten; es möchte dann in besondern Fällen, zumal bey großen Meyerhöfen, daran dem Publikum gelegen seyn, als welches der pflichtmäßigen Beurtheilung der Beamten überlassen wird.

§. 5.

Und eben so wenig die Schutz-Juden.

Hingegen sollen die jüdischen Eheleute, ohne Ausnahme, sie mögen! gemeinschaftlichen Handel treiben oder nicht, der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen seyn. Jedoch stehet auch ihnen frey, solche durch Eheverträge nach Vorschrift des §. 3. ganz auszuschließen oder einzuschränken.

§. 6.

Was alles für Gut in die Gemeinschaft kommt.

In mehrgedachte allgemeine Gütergemeinschaft kommt alles sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Gut beyder Eheleute ohne Unterscheid; also nicht allein dasjenige, was jeder schon vor der Ehe besessen und erworben hat, sondern auch dasjenige, was jeder in stehender Ehe rechtmäßig, selbst nur durch bloßes Glück erwirbt, erbt, oder geschenkt erhält, bewegliches und unbewegliches, in und außerhalb dieser Graffschaft belegenes Gut, Rechte und Gerechtigkeiten. Auch erstrecket sich diese Gemeinschaft nicht bloß auf Sachen und Vermögen, sondern selbst auf facta und Verträge, worin noch ein Nutzen zu hoffen ist, der, sobald er wirklich erfolgt, falls gemein wird.

V 3

§. 7.

Was für Gut davon ausgenommen ist.

Davon ausgenommen sind aber

1) **Lehn-, Stamm- und Familien-Fideicommiss- und überhaupt solche Güter**, worüber die Eheleute keine freye Disposition haben; es wären dann solche **Erblehne**, die auf alle Erben und also auch auf die, welche nicht zur Familie gehören, fallen können.

Jedoch fließen die von dergleichen Gütern während der Ehe, oder auch vorher gewonnenen **Früchte und Nutzungen**, wie auch die darauf verwandten **Verbesserungskosten**, in so fern diese der Nachfolger vergüten muß, mit in die Gemeinschaft. Auch muß, wenn etwa Lehngüter während der Ehe mit gemeinschaftlichem Vermögen angekauft, oder durch Vertauschung eines Gemeinguts erworben sind, dafür die Gemeinschaft zu seiner Zeit, durch Vergütung des Kauffchillings im ersten Fall, und im letzten durch Vergütung des durch Taxation auszumittelnden Werths, schadlos gehalten werden.

2) Dasjenige, was einem der Eheleute unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es nicht in die Gemeinschaft kommen solle, **geschenkt oder vermacht** wird.

3) Obgleich die Schenkungen der Eheleute unter einander nicht mit der allgemeinen Gemeinschaft der Güter bestehen können: so machen doch Hochzeits- und andere kleine Geschenke, die sich Eheleute zur Bezeugung ihrer Liebe einander geben; davon billig eine Ausnahme. Nur können sie den Creditoren nicht zum Präjudiz gereichen, auch fallen sie nach dem Tode des Ehegatten, dem sie geschenkt worden, wenn und wie sie dann noch vorhanden sind, in das gemeinschaftliche Vermögen zurück.

4) Die Eheleute haben in dem Vermögen ihrer noch lebenden Eltern keine Gemeinschaft. Jedoch kann der Mann

den

den seiner Frau von ihren Eltern versprochenen Brautshatz einfordern. Sobald aber die Eltern sterben, und deren Verlassenschaft auf den einen der Ehegatten ganz oder zum Theil vererbet, so bald erlangt auch der andere Gatte das Miteigenthum an dieser Erbschaft.

§. 8.

Kein Ehegatte kann ohne Bestimmung des andern über das Gemeingut nach Willkühr disponiren.

So viel nun die Wirkungen der Gütergemeinschaft in stehender Ehe betrifft: so erhalten beyde Eheleute dadurch ein gemeinschaftliches ungetheiltes Eigenthum über die ganze Vermögens-Substanz. Keiner von beyden kann daher, ohne Einwilligung des andern, davon willkührlich veräußern oder verschenken, noch weniger darüber, nicht einmal zur Hälfte, wår es gleich zum Besten der Armen und frommer Stiftungen, Todes halber disponiren, sondern dies kann nur durch ein unter ihnen wechselseitig errichtetes Testament geschehen.

§. 9.

Dem Mann steht jedoch die Administration des Gemeinguts zu.

Das beyden Eheleuten an dem Gemeingut zustehende gleiche Recht ist aber dadurch einigermaßen eingeschränkt, daß dem Mann, als dem Haupt der Familie, und vermöge der ihm zukommenden ehelichen Vormundschaft, vornemlich die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens gebühret; die er jedoch dergestalt, daß dadurch das gemeine Beste der Ehe erhalten und befördert wird, zu führen verbunden ist. Von dieser Verwaltung ist selbst der minderjährige Mann, weil dieser durch die Ehe die Rechte der Großjährigkeit erlangt, nicht ausgeschlossen; es wäre dann, daß ihm wegen seiner Verschwendung Schranken gesetzt werden müßten.

Ver-

Vermöge solcher Administration kann also der Mann für sich allein Contracte, die seine Frau und das Gemeingut verbinden, schließen, allein wegen des gemeinschaftlichen Vermögens vor Gericht Klage erheben, und auch allein deswegen gerichtlich belangt werden, ja sogar allein auf das Gemeingut Schulden contrahiren, und selbst ohne Einwilligung seiner Frau bewegliches und unbewegliches Vermögen veräußern, wenn es das Bedürfnis oder der Nutzen der Familie erfordert. Es wird auch in allen diesen Fällen die stillschweigende Einwilligung der Frau so lange vermuthet, bis sie aus gegründeten Ursachen den Handlungen und Verträgen ihres Mannes gerichtlich widerspricht und bey der Obrikeit Inhibition auswirkt. Hiermit stimmt auch die bisherige Observanz in hiesiger Grafschaft, so wie die der benachbarten Länder, worin eheliche Gütergemeinschaft gilt, mehrentheils überein; wobey es daher noch zur Zeit in der Erwartung verbleibet, daß kein Ehemann dieses Vorrecht zum Unglück seiner Familie mißbrauchen werde.

§. 10.

Wann der Ehemann das Vorrecht der Administration verlieret.

Im Fall jedoch der Mann nichts desto weniger das gemeinschaftliche Vermögen auf eine von der Frau sonst nicht zu hindernde Art muthwillig verschwendet, oder wegen Blödsinns nicht zu verwalten vermag: soll er nicht allein auf Anzeige der Frau und gehörige Beschleunigung, von Gerichtswegen der Administration verlustig erklärt, und ihm diese inhibiret; sondern auch der Frau die ihm sonst zustehende Verwaltung des Vermögens übertragen, und solches zur Warnung des Publikums in den Lippischen und nach Befinden auch in auswärtigen Intelligenzblättern bekannt gemacht werden.

§. 11.

§. 11.

Wie fern die Frau, ohne ausdrückliche Einwilligung des Mannes, gültige Contracte schließen und rechtsbeständig veräußern kann.

Obgleich hingegen sonst die Frau nach der Regel nichts vom Gemeingut ohne Consens des Mannes veräußern, auch ohne dessen Vorwissen keinen gültigen Contract schließen, sondern der Mann das von ihr Veräußerte wieder vindiciren, und den von ihr eingegangenen Contract durch seinen Dissensum annulliren, auch das darauf bezahlte als ein Indebitum zurück fordern kann; so leidet dies doch in folgenden Fällen Ausnahme:

1) Da jederzeit vermuthet wird, daß der Mann ihr die Versorgung des innern Hauswesens überlassen habe: so kann sie, auch ohne dessen ausdrückliche Einwilligung, die zur Führung dieser ihr anvertrauten Oekonomie nöthigen Contracte gültig schließen, und zu deren Behuf bewegliches Vermögen veräußern, also weibliches Gefinde miethen, Hausgeräthe, Kleidungsstücke, und was zum Essen und Trinken erforderlich ist, anschaffen, dagegen das in der Haushaltung Ueberflüssige oder Entbehrliche verkaufen, und überhaupt in dergleichen häuslichen und wirthschaftlichen Angelegenheiten contrahiren, die sich nicht allgemein, sondern nur nach Beschaffenheit jeder Familie und ihrer Haushaltung bestimmen lassen. Der Mann wird daher in Domesticis & Oeconomicis so lange durch die Contracte und Handlungen seiner Frau verbunden: so lange er sie nicht von Führung des Hauswesens aus erheblichen Ursachen dispensirt, und nicht davon, daß er darin durch sie nicht weiter verbunden seyn wolle, das Publikum gehörig avertiret.

2) Wenn die Frau, mit Wissen und Willen des Mannes, öffentlichen Handel, oder gar Kaufmannschaft, für sich allein oder mit und nebst ihm treibet: so wird er durch ihre Contracte in allen den Handel betreffenden Geschäften verbunden. Dergleichen:

Dritter Theil.

3

3)

3) Wenn sie einen offenbar vortheilhaften Contract eingegangen ist, und das Gemeingut dadurch bereichert hat;

4) Wenn sie bey lang'r Abwesenheit ihres Mannes, aus Noth, ihres Unterhalts halber, oder weil es offenbar das Beste der Familie erforderte, zur Schließung eines Contracts gezwungen worden ist;

5) Wenn die Wohlfahrt des gemeinen Wesens dadurch befördert wird, und der Mann aus verwerflichem Eigensinn das so nicht wollte, oder wegen Abwesenheit nicht konnte;

6) der Mann ex post ihren einseitigen Contract genehmigt; oder endlich

7) er ihr freiwillig die ihm zustehende Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens übertragen hat.

S. 12.

Von der Verbindlichkeit der Eheleute zur Bezahlung der auf dem Gemeingut haftenden Schulden.

Eine oft traurige, aber zur Erhaltung des öffentlichen Credits nothwendige Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft ist die, daß beyde Eheleute zur Bezahlung der auf ihrem beyderseitigen Vermögen haftenden Schulden gleiche Verbindlichkeit haben; sie mögen von einem oder dem andern, oder gemeinschaftlich, so wohl vor als während der Ehe contrahiret seyn. Nur hat dies künftig, in Ansehung der nach Publication dieser Verordnung in stehender Ehe von der Frau gemachten Schulden, die sich aus den §. 11. ergebenden Einschränkungen, indem darnach die Schulden der Frau in ihrem Wirkungsbereich contrahiret seyn müssen, wenn das Gemeingut dafür haften solle.

S. 13.

Ob dagegen Restitutio in integrum ex capite Minorennitatis vel Doll statt habe.

Wenn sich auch gleich bald nach geschlossener Ehe entdecken sollte, daß der eine Ehegatte schon vorher so viel Schulden gehabt habe, daß sein in die Gemeinschaft eingebrachtes Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreiche: so soll demungeachtet der andere Ehegatte, es sey Frau oder Mann, keine Befugniß haben, in diesem Fall wegen Minderjährigkeit, oder wegen Betrugs, weil er nemlich von jenem, durch betrügliche Verschweigung seiner Schulden, oder durch falsche Angabe seines Reichthums zur Eingehung der Gütergemeinschaft verleitet sey, gegen diese Einsetzung in den vorigen Stand nachzusehen, und sein Eingebrautes zurückzufordern, es wäre dann, daß die Ehe selbst Betrugs halber durch ein richterliches Erkenntniß aufgehoben würde. So hart dies scheint, ist es doch zur Verhinderung vieler langwierigen Prozesse nothwendig, weil mancher gewissenlos genug ist, sich, um eine vortheilhafte Heyrath zu treffen, für Schuldenfrey oder gar für reich auszugeben. Nicht zu gedenken, daß es auch mehrertheils die Schuld des andern Ehegatten, oder seiner Eltern, Vormünder und Anverwandten ist, daß sie sich nicht besser vorsehen, und nicht lieber, bey Ermangelung völliger Gewißheit, die Gemeinschaft durch Ehevertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt haben.

S. 14.

Wie fern Geldstrafen des einen Ehegatten aus der Gemeinschaft zu bezahlen sind.

Auch die von einem Ehegatten wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilte Geldstrafen, und deshalb ihm auferlegten Gerichtskosten und Entschädigungsgelder müssen aus dem gemein.

meinschaftlichen Vermögen bezahlt werden. Dafern indessen solche Geldstrafen und Kosten die Hälfte dieses Vermögens übersteigen, oder es gar erschöpfen: so soll dem unschuldigen Theil, damit er nicht unverdienter Weise ganz um das Seinige komme, gegen den Fiscum ohne Nachtheil des zu Entschädigenden und der übrigen Creditoren die Rechtswohlthat zusehen, auf die Trennung der Gemeinschaft, also auf die Theilung des Vermögens zu provociren, und auf die Art seine Hälfte zu retten: worüber er alsdann die alleinige Administration und Disposition erhält.

§. 15.

Von den Wirkungen der Gütergemeinschaft nach dem Absterben des einen Ehegatten und zwar

1. in Kinderloser Ehe.

Wenn der eine der Ehegatten in Kinderloser Ehe, oder, nachdem die darin erzeugten Kinder vor ihm gestorben sind, mit Tode abgeht: so hört die Gemeinschaft auf, und fällt das alleinige Eigenthum aller bisher gemeinschaftlichen Güter, mit völliger Ausschließung der Verwandten des Verstorbenen, sowohl in aufsteigender als in der Collaterallinie, auch in Ansehung der nicht mehr gebräuchlichen Heergewetten und Geraden, auf den Ueberlebenden. Diese Ausschließung erstreckt sich jedoch bloß auf das gegenwärtige Gemeingut, also nicht auf Erbschaften, die der verstorbene Ehegatte erst noch zu hoffen hatte, sondern diese fallen hiernächst seinen Verwandten zu.

Der Längstlebende muß aber auch dagegen die Schulden des Verstorbenen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, so wie es während der Ehe nach Vorschrift des §. 12. geschehen muß, bezahlen.

Uebersteigen jedoch diese Schulden das Vermögen: so soll der hinterbliebenen Witwe, dafern sie nicht mit durch ihre Schuld

ge.

gemacht, und nicht von ihr consentirt sind, das *flexibile Beneficium cessionis omnium bonorum* dergestalt zusehen, daß, wenn sie innerhalb 6 Wochen nach der Beerdigung des Mannes das sämtliche gemeinschaftliche Vermögen, vermittelt eines getreuen eidlich zu bestärkenden Güterverzeichnisses, nach Abzug der Beerdigungskosten, den Creditoren gerichtlich cediret, dieselbe von Bezahlung der davon nicht berichtet werden könnenden Schulden befreiet bleibt, wenn sie gleich zu bessern Glücksumständen, durch Erbschaft, neue Aussteuer, Geschenke und Erwerb, einst wieder gelangen sollte. Sie wird aber dieser Rechtswohlthat verlustig, so bald sich entdeckt, daß sie zum Betrug der Creditoren etwas vom gemeinschaftlichen Vermögen verschwiegen und zurückgehalten hat. Der überlebende Mann, dessen eigene Schuld es ist, daß er der Verschwendung seiner Frau nicht besser gewehrt hat, und der, wenn seine Frau erweislich, ohne sein Wissen, Schulden gemacht hat, nach der Verordnung des §. 11. dagegen verfahren kann, soll hingegen solche Rechtswohlthat nicht zu genießen haben; es wäre denn, daß ihm sonst schon nach gemeinen und Landes-Rechten das *Beneficium cessionis bonorum* zustünde.

§. 16.

2. Wann aus der Ehe Kinder vorhanden sind.

Sind hingegen aus der durch den Tod des einen Gatten getrennten Ehe Kinder vorhanden: so setzt der zurückgebliebene Ehegatte, so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, die Gemeinschaft der Güter mit diesen Kindern fort, auf die alsdann das dem Verstorbenen am Gemeinschaftsregut zugestandene ungetheilte Miteigenthum fällt, und die mithin an dessen Stelle treten. Dies erstreckt sich auch auf die Enkel, indem diese gleichfalls in den Platz ihrer verstorbenen Eltern treten, in so ferne letztere aus dem Gemeingut noch nicht abgefunden sind

§ 3

§. 17.

S. 17.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Ueberlebenden in dieser prorogirten Gemeinschaft.

Dem längstlebenden Ehegatten, also auch der Witwe, der aber, wenn sie noch minderjährig ist, ein Curator bezugeben ist, gebühret jedoch, kraft der ihr zustehenden elterlichen Gewalt, die alleinige Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen, dessen Verwaltung und Nutzung, und ist deshalb zu keiner Inventariums-Errichtung, Rechnungsablage, und Sicherheitsleistung schuldig. Jene Disposition, Verwaltung und Nutzung ist aber an die Befehle einer guten, dem gemeinen Besten der Familie gemäß eingerichteten Wirthschaft gebunden. Er kann also nur in so weit frey darüber disponiren, und davon veräußern, als es zur Führung eines anständigen und sitzamen Lebens, zur Unterhaltung, Erziehung und Aussteuer der Kinder, zur Bezahlung der auf dem Gemeingut haftenden Schulden, erforderlich ist, oder es zum offenbaren Nutzen der Gemeinschaft gereicht. Hingegen ist ihm alle der Gemeinschaft schädliche, auf Verschwendung hinauslaufende Disposition und Veräußerung untersagt. Geschieht dies aber dem ungeachtet; und es wird darüber eine begründete Beschwerde von den Kindern oder deren Blutsverwandten angebracht: so ist es der Obrigkeit Pflicht, auf solche Veranlassung oder von Amts wegen nach vorheriger Untersuchung der bösen Wirthschaft, auch außer dem Fall der im §. 22. alsdann zugelassenen Schlichtung, einer solchen unerlaubten, zum beträchtlichen Nachtheil der Kinder gereichenden, verschwenderischen Veräußerung zeitig Einhalt zu thun, und die gebührenden Schranken zu setzen. Auch soll die noch minderjährige Witwe ohne Consens ihres Curators, und, wenn es unbewegliche Güter betrifft, ohne das erforderliche Decretum de alienando nicht gültig veräußern können. Uebrigens soll in dieser prorogirten Gütergemeinschaft, im Fall einer von dem verstorbenen Mann contrahirten, das Gemein-

meingut übersteigenden Schuldenlast, der Witwe mit ihren Kindern eben das Beneficium zustehen, was im §. 15. in Kinderloser Ehe vertrittet ist.

S. 18.

Von den Rechten der mit dem Längstlebenden die Gemeinschaft fortsetzenden Kinder am Gemeingut.

Der längstlebende Ehegatte ist zwar verbunden, die Kinder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, nach Beschaffenheit dieses und ihres Standes, zu unterhalten, zu erziehen und ihnen daraus die zur Erlernung einer Wissenschaft, einer Kunst oder eines Handwerks erforderlichen Kosten zu reichen, und wenn er es hierin an seiner Schuldigkeit fehlen läßt, kann er nicht allein daran von den nächsten Anverwandten der Kinder erinnert werden, sondern ist auch dazu von Obrigkeit wegen anzuhalten. Hingegen sind die Kinder, wenn sie auch gleich sich verheirathen, oder eigene Haushaltung anfangen, nicht befugt, einen Pflichttheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen oder gar dessen Theilung zu fordern; sondern die Längstlebenden, Vater oder Mutter, sind in diesem Fall zu weiter nichts gehalten, als ihnen einen Standes- und Verhältnißmäßigen Brautschlag oder Aussteuer mitzugeben: die bey entstehendem Widerspruch von Obrigkeit wegen nach Beschaffenheit des Vermögens und der Zahl der Kinder zu bestimmen sind.

So wenig übrigens die Kinder den Längstlebenden, so lange er sich nicht wieder verheirathet, oder das Vermögen nicht verschwendet, zur Theilung zwingen können, so wenig wird auch dieser und das Gemeingut durch ihre Contracte und Facta verbunden, es wäre dann, daß die Kinder mit Genehmigung oder ex Mandato der Eltern contrahirt hätten. Wenn also gleich die Kinder Schulden machen, können ihre Gläubiger nicht auf deren Bezahlung aus dem Gemeingut, oder zu dem Ende auf dessen Theilung wider den

den längstlebenden Vater oder Mutter klagen. Nur können sie verlangen, daß ihnen die Kinder zur Sicherheit ihrer Schuld eine Hypothek auf ihr an dem Gemeingut künftig habendes Recht, jedoch der dem überlebenden Ehegatten darüber zustehenden Disposition unbeschadet, constituiren.

Endlich können die Kinder auch nicht, so lange der übriggebliebene Ehegatte lebt, oder keine Theilung geschehen ist, über das ihnen an der Gemeinschaft zustehende Erbrecht Todes halber disponiren, sondern wenn sie vor dem wirklichen Anfall ihres Erbtheils sterben: so fällt solches auf ihre eigene Kinder, die Enkel des an gtlebenden Ehegatten, oder in deren Ermangelung der prorogirten Gemeinschaft zu.

§. 19.

Wie fern das während dieser Communion sowohl von den Längstlebenden, als von den Kindern acquirirte Vermögen gemein wird.

Alles, was der längstlebende Ehegatte noch während dieser prorogirten Communion, sowohl mit gemeinschaftlichem Vermögen erwirbt, als auch von andern erbet, geschenkt oder vermacht oder durch Glück erhält, kommt ohne Unterscheid in die Gemeinschaft; es wäre ihm dann mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es davon ausgenommen seyn sollte, vermacht oder geschenkt worden. Und eben so alles, was die Kinder mit gemeinschaftlichem Vermögen acquiriren, oder was vermittelst ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter, in deren Stelle sie getreten sind, auf sie von Ascendenten, als Großvater und Großmutter, oder von Seitenverwandten, durch natürliches Erbgangsrecht devolviret und vererbt wird.

Alles Vermögen hingegen, was die Kinder aliunde erwerben, und was sie von ihres verstorbenen Vaters oder der Mutter Andernverwandten, also auch von ihrem Großvater und der Großmutter

oder

oder von Fremden geschenkt oder durch letzten Willen vermacht erhalten, wird von ihnen in die Gemeinschaft conferirt; weil diese nur das gegenwärtige und künftige Gut beyder Eheleute in sich begreift, und sich nicht auf das eigenthümliche Vermögen der Kinder erstreckt. In dessen verbleibet auch hiervon, es wäre dann von dem, der geschenkt oder vermacht hat, ein anderes bestimmt, dem längstlebenden Ehegatten der Nießbrauch gegen die Last der Unterhaltung und Erziehung bis die Kinder großjährig werden, sich verheirathen, oder separate Oekonomie anstellen.

§. 20.

Wie fern der längstlebende Ehegatte über das Gemeingut unter den Lebendigen oder Todes halber disponiren kann.

Da den Kindern ein ungetheiltes Miteigenthum an dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen zustehet, und der längstlebende Ehegatte darüber nach Willkühr zu disponiren nicht vermag: so kann auch dieser überall keine ungleiche Theilung von einiger Erheblichkeit unter den Kindern, ohne ihre Einwilligung, weder durch Disposition unter den Lebendigen noch durch letzten Willen machen. Es stehet ihm aber allemal frey, mit seinen Kindern gehörig zu schlichten und denn über seine Hälfte zum Vortheil seiner wohlgerathenen Kinder oder auch Fremder zu disponiren und die ungerathenen ganz davon auszuschließen.

§. 21.

Von der Theilung wegen Verschwendung des Längstlebenden.

Obgleich übrigens die Kinder durch die vom überlebenden Ehegatten gemachten Schulden in Ansehung des gemeinschaftlichen Guts mit verbunden werden: so können jedoch, wenn dieser schlecht haushält, das Gemeingut mit unnöthigen Schulden beschweret und

Dritter Band.

Aa

Bey

verschwendet, wie auch schon im §. 27. der Vormundschaftsordnung vorgeschrieben ist, die Kinder, deren Blutsverwandte, oder auch die Obrigkeit von Amtswegen eine ordnungsmäßige Schichtung veranlassen und verordnen. Auch muß letztere in diesem Fall, bis solche geschehen ist, ihm alles weitere Veräußern und Schuldenmachen inhibiren.

Zu dieser Schichtung soll der Verschwender oder die Verschwenderin der Regel nach schuldig seyn, wenn sie die Hälfte des zur Zeit des Todes des zuerst verstorbenen Ehegatten da gewesenen elterlichen Vermögens veräußert oder mit Schulden beschweret haben; sie könnten dann gehörig nachweisen, daß solches zur Bezahlung schon vorhandener Schulden, zur Ernährung und Erziehung der Kinder, zum eigenen nothdürftigen Unterhalt, oder wegen Unglücksfälle nothwendig gewesen sey.

Zur ordnungsmäßigen Vollziehung solcher Schichtung ist erforderlich, daß vorher den minderjährigen Kindern Vormünder bestellet werden, und daß der verschwenderische Ehegatte vom Vermögen, wie es zur Zeit des Ablebens des zuerst verstorbenen da gewesen ist, ein eidlich zu bestärkendes Verzeichniß, und eben ein solches von dem noch jetzt daseyenden Vermögen herausgebe, oder auch über dies letztere, wenn das so sicherer und besser seyn sollte, ein ordentliches Inventarium verfertiget werde. Von dem darnach noch wirklich vorhandenen Gemeingut sind dann zwar, vor der gerichtlich zu vollziehenden oder doch von Obrigkeitswegen zu bestätigenden Theilung, alle darauf haftende Schulden abzuziehen, und erhalten demnächst die Kinder nur die Hälfte des alsdann noch übrigbleibenden Vermögens. Der schlechte Haushälter soll sich jedoch an seiner Hälfte dasjenige kürzen lassen, was er unerlaubt herdurchgebracht, und unnothig an Schulden contrahiret hat.

§. 22.

Von der Schichtung bey der Wiederverheirathung des Längstlebenden.

So oft auch der längstlebende Ehegatte zur zweyten Heirath schreitet, hört diese prorogirte Gemeinschaft auf, und ist jener, nach Vorschrift der Pupillenordnung, noch vor Vollziehung der zweyten Ehe, das zu dieser Zeit noch vorhandene sämtliche gemeinschaftliche Vermögen mit den Kindern erster Ehe gleich zu theilen schuldig; es wäre dann, daß ohne Nachtheil dieser Einkindschaft errichtet werden könnte. Und zwar macht die zweyte Heirath des Ueberlebenden diese Theilung dergestalt nothwendig, daß nicht einmal der Vater der Kinder in seinem letzten Willen dieselbe der Mutter auf solchen Fall erlassen kann.

Ingleichen kann der Wiederheyrathende sich von der ordentlichen Theilung nicht dadurch frey machen, daß er durch einen so genannten elterlichen Ausdruck den Kindern ein Gewisses an Gelde bestimmt, und dafür Sicherheit leistet, es sey dann, daß dieses offenbar das für die Kinder zu hoffende Divisions-Quantum übersteige.

Auch ist die Mutter eines unehelichen Kindes mit diesem, wenn sie sich mit einem andern als dem Vater des Kindes verheyrathen will, zu schichten verbunden.

Damit nun die Schichtung ordnungsmäßig vollzogen werde, muß auch hier zuvor Bevormundung der minderjährigen Kinder geschehen, und der zur zweyten Ehe schreitende ein gesetzlich errichtetes Inventarium oder ein dergestalt getreues Verzeichniß des sämtlichen noch daseyenden Vermögens herausgeben, daß er dessen Richtigkeit, wenn es die Kinder oder die Vormünder verlangen, oder es von der Obrigkeit erfordert wird, eidlich bestärken kann. —

Die Schichtung selbst braucht zwar nicht gerichtlich zu geschehen, sondern es können solche die großjährigen Kinder und die

Vormünder der minderjährigen mit jenen unter sich vollziehen. Der Theilungsrecess, mit dem zu dessen Beurtheilung erforderlichen Inventarium oder Verzeichniß, muß aber allemal bey der competenten Obrigkeit zur gerichtlichen Bestätigung oder Obervormundschaftlichen Genehmigung eingereicht werden. —

Von der zur Theilung kommenden Gütermasse werden zwar zuvor die Gemeinschaftsschulden abgezogen. Der wiederheyrathende Ehegatte muß sich jedoch auch hier an seiner Hälfte dasjenige kürzen lassen, was er verschwenderisch veräußert, und eben so oder durch sein eigenes Vergehen an Schulden contrahirt hat. —

Was hingegen das eine oder das andere der Kinder schon vorhin aus der Gemeinschaft erhalten hat, und den gemeinen Rechten gemäß conferiren muß, das wird bey dieser Theilung, damit der wiederheyrathende Vater oder die Mutter, wie es so seyn muß, die Halbschied des Gemeinguts nach der Summe, die es vor jener Verminderung betrug, erhalte, dem jetzt noch dasenden Gemeingut wieder zugerechnet, so z. B. daß, hätte es bey dem Entstehen der Gemeinschaft 12000 Rthl. betragen, und ein Kind zur Aussteuer davon 1000 Rthl. erhalten, diese 1000 Rthl. dem vorhin damit auf 11000 Rthl. geminderten jetzigen Gemeingut addiret werden, und so die Halbschied des längstlebenden Ehegatten, als wäre mehrgeddachte Verminderung nicht geschehen, auf 6000 Rthl. und die der Kinder auch auf so viel bestimmt wird. Dagegen muß aber auch das Kind, welches das so dem Gemeingut bey dieser Theilung wieder zugerechnete empfangen hat, dasselbe auch seinen Geschwistern conferiren; so daß, wären ihrer im oben angenommenen Fall 4 gewesen, und eines jeden Antheil an ihrer Halbschied hätte dann, wäre die Aussteuer des einen mit 1000 Rthl. vorher nicht geschehen, 1500 Rthl. betragen, dem Ausgesteuerten auf seinen Theil die empfangenen 1000 Rthl. zugerechnet werden, und dieses als nur noch 500 Rthl. bekommt.

Hier-

Hier nächst wird zwar der solchergestalt separirte Kindertheil, wenn keine erhebliche Ursachen dagegen sind, noch ferner dem Vater oder der Mutter der abgetheilten Kinder, gegen deren Unterhaltung und Erziehung, bis zu ihrer Volljährigkeit, Verheyrathung oder Anstellung eigener Oekonomie, unter Aufsicht der Vormundschaft zur Verwaltung und Nutzung gelassen, so daß auch vorher den nicht mehr sich in Unterhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter befindenden Kindern bis dahin keine Forderung eines Antheils an solcher fortgehenden Nutzung zustehet; es muß aber solcher ins Hypothekenbuch eingetragen, oder dafür Caution geleitet werden.

Wenn sie indessen gegen solchen Mißbrauch die separirten Kinder nicht gehörig unterhalten und erziehen können noch wollen, so können sie sich durch Entfugung des Mißbrauchs dieser Last entledigen; und sollen auch, dafern sie hierunter ihre Pflichten veräußern, dessen verlustig erkläret werden. Dies stehet jedoch den Eltern nur alsdann frey, wenn das Vermögen ihrer Kinder zu ihrer Unterhaltung und Erziehung hinreicht, oder diese zu den Jahren gekommen sind, daß sie sich selbst ernähren können. Denn sonst sind sie auch ihre abgetheilten Kinder, wenn dieser Vermögen gleich so gering ist, daß dessen Nutzung bey weitem nicht dazu hinreicht, zu ernähren und zu erziehen schuldig. Sie können indessen in solchem Fall dazu die Substanz des Vermögens der Kinder, so wie es erforderlich ist, mit zu Hülfe nehmen, nur darf dies nicht anders, als mit Genehmigung der Vormünder und der Obrigkeit geschehen, auch muß dabei die künftige Collation desjenigen, was davon an ein Kind vor dem andern verwendet wird, vorbehalten werden.

Dagegen soll aber auch, im Fall der abgetheilten Kinder übrig gebliebener rechter Vater oder rechte Mutter ebenfalls während ihrer Minderjährigkeit verstirbt, und sie blos lebigbleibende oder wieder heyrathende Stiefeltern behalten, ihren Vormündern frey stehen, von letztern das Vermögen ihrer Pfliegbefohlenen, zumahl wenn dessen Nutzung die Erziehungskosten beträchtlich über-

Na 3

steiget,

steiget, herauszufordern, und selbst zum Besten ihrer Pupillen zu administriren.

S. 23.

Wie fern sich die Abtheilung auch auf das zukünftige Vermögen der separirten Eltern und der separirten Kinder erstrecket.

Durch diese Abtheilung werden zwar die Kinder nach der Regel von allem gegenwärtigen und zukünftigen ererbten oder erworbenen Vermögen der mit ihnen schichtenden Eltern separirt, und in Ansehung dessen den Fremden und Todten gleich geachtet.

Da es jedoch unbillig seyn würde, wenn sie dadurch auch von allen mannigmal beträchtlichen Gütern, die erst nach der Theilung ihren separirten Eltern durch Erbschaft von deren Eltern, Großeltern und Blutsverwandten zufallen, ganz ausgeschlossen seyn, und auf die Art von ihren Großeltern und Blutsverwandten von Seiten ihres separirten Vaters oder ihrer separirten Mutter, sofern jene nicht zu ihrem Vortheil seynen, nichts erben sollten: so soll es, bey der deshalb bisher ungewissen Observanz, mit dergleichen Erbschaften in künftigen Fällen so gehalten werden.

1) Fällt dem von seinen Kindern wegen Verschwendung oder Wiederverheirathung, oder durch freiwillige Wahl separirten längstlebenden Ehegatten eine Erbschaft von seinen Eltern, Großeltern oder andern Blutsverwandten, nicht durch deren letzten Willen, sondern durch natürliches Erbgangsrecht zu: so soll jener diese Erbschaft mit seinen separirten Kindern gleich theilen.

2) Zu eben der Theilung soll er schuldig seyn, wenn ihm, zwar erst nach schon geschעהener Schichtung, eine Erbschaft oder ein Vermächtniß durch den letzten Willen seiner Eltern, Großeltern oder Blutsverwandten anfällt, dieser letzte Wille aber schon vor der Schichtung errichtet ist; es wäre ihm dann mit der Bedingung vermacht worden, daß es nicht in die Gemeinschaft, und also künftig auch nicht zur Theilung kommen solle.

3)

3) Disponiren hingegen, erst nach geschעהener Schichtung, seine Eltern, Großeltern und Blutsverwandte über ihr Vermögen durch letzten Willen, und vermachen ihm solches ganz oder zum Theil: so hat es dabey sein Verbleiben, und erhalten in diesem Fall dessen separirte Kinder davon nichts, wenn sie nicht ausdrücklich in dem letzten Willen ihrer Großeltern u. s. w. mit bedacht sind.

4) Wird aber eine großelterliche oder andere Erbschaft von Seiten des separirten Vaters oder der separirten Mutter erst nach dem Tode der letztern, entweder nach letztem Willen, worin der separirte Vater oder die separirte Mutter zum Erben eingesetzt ist, oder nach natürlichem Erbgangsrecht erledigt: so erben alle von ihnen hinterlassene separirte und unseparirte Kinder erster und zweyter Ehe in Capita.

5) Dagegen verbleibet den separirten Kindern jede, nach geschעהener Schichtung, ihnen von der Seite ihres zuerst verstorbenen Vaters oder ihrer zuerst verstorbenen Mutter anfallende großelterliche oder andere Erbschaft allein.

6) Jedoch behalten die separirten Eltern auch von dem Vermögen, das ihre separirten Kinder in allen vorgedachten Fällen, oder von Fremden erben, oder sonst acquiriren, den gesellschafftlichen Nießbrauch gegen deren Unterhaltung und Erziehung, bis zu ihrer Volljährigkeit, Verheirathung, oder Anstellung eigener Haushaltung.

S. 24.

Von dem wechselseitigen Successionsrecht der separirten Eltern und der separirten Kinder.

Wenn Separation der Kinder wegen Verschwendung, oder wegen Wiederverheirathung, oder durch eigene Wahl des längstlebenden Vaters oder der längstlebenden Mutter geschעהen ist: so sind jene

jene zwar von der Erbschaft des väterlichen oder mütterlichen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens, wovon sie separirt sind, dergestalt ausgeschlossen, daß ihre separirte Eltern, wenn sie auch gleich nicht wieder heyrathen, oder auch ihren zweyten Ehegatten überleben, und keine Kinder aus der zweyten Ehe hinterlassen, darüber sowohl bey dem Leben als auch auf den Todesfall, ohne den separirten Kindern zur Hinterlassung eines Pflichttheils verbunden zu seyn, frey disponiren können. Geschiehet indessen letzteres nicht: so behalten die separirten Kinder in gedachten beyden Fällen an solchem Vermögen ihr natürliches Erbrecht, weil dies nebst den andern Familienrechten durch die Separation nicht verlohren geht. Dieses Erbrecht erstrecket sich auch auf alles, was noch nachher zum separirten Gut gekommen ist, also selbst auf das vom zweyten wieder verstorbenen Ehegatten in die Gemeinschaft der separirten Eltern gebrachte Vermögen. Stirbt hingegen ein separirtes Kind unverheyrathet, oder ohne einen mit ihm in Communon lebenden Ehegatten und ohne Kinder zu hinterlassen, auch ohne über sein Vermögen unter den Lebendigen oder Todeshalber disponirt zu haben: so sind

- 1) seine mit ihm separirten leiblichen Geschwister oder deren Kinder seine nächsten Intestaterben. Stirbt aber so
- 2) das einzige oder allein übrig gebliebene separirte Kind: so erben seine separirte Eltern, Vater oder Mutter, sein ganzes Vermögen. Nächst den Eltern erben sich
- 3) separirte Kinder und ihre Stiefgeschwister wechselseitig, und schließen ihrer verstorbenen Eltern Brüder und Schwestern aus.

§. 25.

Von der Einkindschaft und den bey deren Errichtung zu beachtenden Erfordernissen.

Der einzige Weg, der bey Wiederverheyrathung des längstlebenden Ehegatten nöthigen Separation der Kinder von der Gemeinschaft überhoben zu seyn, ist die Errichtung einer Einkindschaft. Hierzu ist aber erforderlich, daß

- 1) alle diejenigen, die dabey interessirt sind, darin consentiren; daß,
- 2) weil die minderjährigen Kinder nicht consentiren können, ordnungsmäßige Bevormundung derselben bis zur aufgerichteten Einkindschaft geschehe, wenn sie gleich noch ihren Vater haben; daß
- 3) ein getreues Verzeichniß aller Güter, die beyderseitige Eheleute in die neue Ehe zusammen bringen, oder noch zu erwarten haben, aufgenommen, und dessen Richtigkeit durch Dokumente, oder gerichtliche Zeugnisse bestärket werde; daß
- 4) die competente Obrigkeit darin consentire, und zwar, wenn beyde Verlobte in die neue Ehe Kinder bringen, die unter verschiedener Jurisdiction gefessen sind, ihre beyderseitige Obrigkeit; daß auch
- 5) die nächsten Blutsverwandten der zu vereinigenden Kinder von der Seite ihrer abgestorbenen Eltern, wenn jene diesen nicht schon zu Vormündern bestellet sind, ungleich
- 6) im Fall die Vereinigung für künftige Kinder eines, der noch kinderlos in die Ehe mit einem andern, der schon Kinder hat, tritt, geschiehet, auch dessen noch lebende Eltern oder die ihm wegen seiner Minderjährigkeit bestellten Vormünder, oder, wenn er ohne Eltern und schon volljährig ist, auch dessen nächste Verwandte dabey mit zu Rath gezogen werden.

S. 26.

Was besonders von den Vormündern der minderjährigen Kinder, und von Obrigkeitens- wegen dabey zu beachten ist.

Die Einkindschaft mag nun von den Vormündern der minderjährigen Kinder mit den Eltern außergerichtlich vereinbaret, und nur das darüber verfaßte Instrument der Obrigkeit zur Bestätigung und Obervormundschaftlichen Genehmigung übergeben, oder sie mag ganz gerichtlich vollzogen werden: so ist es die Pflicht sowohl der Vormünder als der Obrigkeit, dabey mit aller Vorsicht zu verfahren, weil die Kinder erster Ehe dadurch leicht bevortheilet werden können.

Insbefondere sollen sie

1) die Einkindschaft vornehmlich nur dann befördern, wenn die Kinder erster Ehe kein — zu ihrer Unterhaltung und Erziehung hinlängliches, eigenes oder durch die Separation zu erwartendes Vermögen haben, und nicht leicht darin willigen, wenn dieses Vermögen so beträchtlich ist, daß es nicht allein zu ihrer Erziehung, sondern auch zu ihrem künftigen Etablissement hinreicht, indem in diesem Fall für die Kinder gemeiniglich Separation vortheilhafter ist, als Einkindschaft;

2) nicht leicht gestatten, daß die Einkindschaft auch in der dritten Ehe fortgesetzt werde, und dies gar nicht in dem Fall zulassen, wenn der überlebende Stiefvater oder die Stiefmutter wieder heyrathen.

3) Nach der Regel soll dasjenige Vermögen der zu vereinigenen Kinder, was sie sowohl schon vorhin außer der Gemeinschaft eigenthümlich besaßen, als was ihnen auch noch künftig durch Erbschaft von ihren Großeltern und Blutsverwandten von der Seite ihres abgestorbenen Vaters oder ihrer abgestorbenen Mutter, oder sonst durch Testament, Schenkung oder durch andere Erwerbungs- mittel zufällt, von der Einkindschaft ausgenommen seyn, und von ihnen

ihnen in diese nur dasjenige conferiret werden, was sie durch die Separation erhalten haben würden. Die Vormünder und Obrigkeiten haben daher vornehmlich dahin zu sehen, daß die Einkindschaft nicht auf das zukünftige Vermögen der Kinder erster Ehe erstreckt werde; es wäre dann, daß der Ertrag dieses Vermögens sich mit Gewißheit bestimmen ließe, und die Kinder dagegen gewisse beträchtliche Vortheile erhielten. Auch sollen sie

4) nicht in die Einkindschaft willigen, wenn wegen bekantter böser Sitten der Eltern zu besorgen ist, daß diese ihr Vermögen verschwenden, und die Erziehung der Kinder vernachlässigen werden. Hiernächst haben sie

5) dafür zu sorgen, daß die zu vereinigenen Kinder nicht durch Ungleichheit des verschiedenen Vermögens, das beyde Eheleute in die neue Ehe zusammen bringen wollen, Verletzung leiden. Beyder zu deren Abwendung anzustellenden genauen Vergleichung des beyderseitigen Vermögens müssen sie

a) nicht nur auf das gegenwärtige, sondern auch auf das zukünftige Gut, das beyde Eheleute wahrscheinlich zu hoffen haben;

b) auf die Anzahl der zu vereinigenen Kinder und zwar von jeder Seite, wenn beyde Ehegatten Kinder in die neue Ehe bringen;

c) auf ihr Alter und auf die zu ihrer Erziehung noch mehr oder weniger erforderlichen Kosten;

d) ferner darauf, ob aus der neuen Ehe noch wahrscheinlich Kinder, viel oder wenig, zu erwarten sind; und

e) auch auf die Nahrung und den Erwerb, worauf der rechte oder der Stiefvater in der neuen Ehe, vermittelt seines Amtes, seiner Handlung oder seines Handwerks, rechnen kann,

Rücksicht nehmen.

Ob nun gleich hiebey auf eine unerhebliche Vermögens- Ungleichheit nicht zu achten ist; so sollen sie hingegen, dasern sich aus

der hiernach zu ziehenden Vermögens Bilanz eine beträchtliche Ungleichheit zum Nachtheil der Kinder erster Ehe von einer oder der andern Seite ergiebt, in die Einkindschaft nicht anderst consentiren, als wenn solchen Kindern dafür zur Entschädigung ein verhältnißmäßiges Voraus oder *Præcipuum* ausgeworfen wird. Wollen sich aber die Eltern hiezu nicht verstehen, oder können sich die pacificirenden Theile nicht über das Quantum vereinigen, und wollen sich auch nicht gerichtliche Bestimmung desselben gefallen lassen; dann soll von der Einkindschaft Abstand genommen, und legale Schichtung verordnet werden. Endlich soll

6) Vormundchaft und Obrigkeit dahin sehen, daß nicht nur alle bey Errichtung einer Einkindschaft abgeregerte Punkte deutlich und genau in ein gerichtlich zu bestätigendes Instrument, oder in ein gerichtliches Protocoll gebracht, sondern daß auch die zu deren Errichtung vorhandenen Bewegungsgründe, und wie dabey nach obigen Vorschriften ordnungsmäßig verfahren sey, darin umständlich bemerkt werden.

Demn nur bey geschehener Beachtung aller vorhin angeführten Erfordernisse soll die Einkindschaft gültig, und den mind-jährigen Kindern dawider das *Beneficium restitutionis in integrum* versagt seyn.

§. 27.

Wie weit die Einkindschaft zwischen den Kindern der Bauern statt hat.

Auch zwischen den Kindern der Bauern kann in Ansehung der theilbaren Erzungenschaft Einkindschaft errichtet werden.

Da auch bey den Bauern sich mannichmahl zuträgt, daß bey Wiederverheyathung des längstlebenden Ehegatten keine Schichtung mit den Kindern erster Ehe geschehen kann, weil kein theilbares Vermögen vorhanden ist; hingegen erst in der zweyten Ehe ein Ansehnliches; hauptsächlich durch Fleiß und Arbeit der Kinder erster

erster Ehe, erworben wird, und es unbillig seyn würde, wenn letztere daran keinen Antheil haben sollten: so soll vielmehr künftig die Einkindschaft zwischen den Kindern der Bauern nach der Regel statt finden, wenn nicht sonst in einzelnen Fällen besondere, die Sache verändernde Umstände sie abratzen. Dafern jedoch aus der ersten Ehe beträchtliche *Acquisita* und *Activa* vorhanden sind: soll dafür jedesmal den Kindern erster Ehe ein verhältnißmäßiges *Præcipuum* ausgeworfen werden.

§. 28.

Von den Wirkungen der ordnungsmäßig errichteten Einkindschaft,

a) in Ansehung des Familienverhältnisses;

Die Wirkungen einer solchergestalt ordnungsmäßig errichteten Einkindschaft sind, und zwar so viel zuerst das Familienverhältniß (*Statum familiae*) betrifft, folgende:

1) Die gemachten Kinder werden dadurch überhaupt den leiblichen Kindern, womit sie vereint sind, in allen natürlichen Rechten gleich, als wenn sie aus einer Ehe gezeugt wären. Nur erhalten sie dadurch die Rechte der Blutsverwandtschaft und der Civil-Institute nicht.

2) Sie sind aber auch dem gemachten Vater und der gemachten Mutter, als ihren natürlichen Eltern, zu gehorsamen schuldig.

3) Auch der gemachte Vater erhält die Verwaltung über das ganze in die neue Ehe zusammengebrachte Vermögen, und hat überhaupt davon alle Rechte, die dem ersten Ehemann in der Gütergemeinschaft zukommen.

4) Diese Verwaltung stehet ihm selbst über das *Præcipuum* und sonstige private Vermögen der angenommenen Kinder, jedoch unter Aufsicht der alsdann auch nach errichteter Einkindschaft fort-dauernden Vormundschaft, zu; und verbleibet ihm und der Mutter

auch von beyden der Niesbrauch bis zu jener Großjährigkeit, Verheyrathung oder Anstellung eigener Oekonomie. Nur muß beydes ins Hypothekenbuch auf das Vermögen der Eltern eingetragen, oder dafür Sicherheit geleistet werden.

5) Ingleichen hat die gemachte Mutter, wenn der natürliche Vater stirbt, eben die Rechte, die der natürlichen Mutter in der prorogirten Gemeinschaft zukommen, so weit diese mit der Einkindschaft bestehen können.

6) Dagegen müssen aber auch die gemachten, wie die natürlichen Eltern, die angenommenen Kinder, wie die leiblichen, unterhalten und erziehen, auch ihnen, wenn sie sich verheyrathen, oder eigene Oekonomie anfangen, verhältnißmäßigen Brautschatz oder Aussteuer mit geben. Uebrigens wird

7) die Einkindschaft nicht aufgehoben, wenn gleich aus der neuen Ehe keine Kinder entstehen.

§. 29.

b) in Ansehung der Erbfolge.

So viel fürs andere die künftige Succession anlangt: so ist

1) eine der vornehmsten Wirkungen der Einkindschaft diese, daß die vereinigten Kinder, die angenommenen mit den leiblichen, das Vermögen ihrer beyderseitigen Eltern, wenn diese mit Tode abgehen, in Capita erben, als wenn sie Kinder einer Ehe wären. Dieses Erbtheil können

2) so wenig die rechten als die angelegten Eltern den angenommenen Kindern, weder durch Disposition unter den Lebendigen, noch durch letzten Willen, nicht einmal aus gerechten Ursachen der Enterbung, entziehen oder schmälern. Solches gemeinschaftlich Erbrecht der unierten Kinder erstreckt sich aber

3) nur

3) nur auf das Vermögen der Eltern, woran sie Einkindschaft haben, selbst, und nicht auf die Verlassenschaft eines dritten; also:

a) nicht auf das bey Errichtung der Einkindschaft den Vorkindern vorbehaltenne private Vermögen, noch auf das Gut, was nach schon errichteter Einkindschaft den Vorkindern von ihren Großeltern und Blutsverwandten von der Seite des zuerst verstorbenen Vaters oder der zuerst verstorbenen Mutter oder sonst von Fremden durch Intestaterbschaft, Testament, Vermächtniß oder Schenkung zugefallen ist; so wenig als

b) auf dasjenige Gut, was den Nachkindern schon heym Leben ihrer beyden Eltern private gebrüte, oder was ihnen nach dem Tode ihres alleinigen rechten Vaters oder ihrer alleinigen rechten Mutter von deren Blutsverwandten in aufsteigender oder Seiten-Linie, oder sonst von Fremden durch Intestaterbschaft, Testament, Vermächtniß, oder Schenkung anfällt; jedoch beerben

4) die Vor- und Nachkinder, nach Absterben ihres gemeinschaftlichen rechten Vaters oder ihrer gemeinschaftlichen rechten Mutter, die Blutsverwandten dieser sowohl in aufsteigender als Seiten-Linie gemeinschaftlich in Capita. Stirbt hingegen

5) ein gleichgemachtes Kind erster Ehe unverschuldet und ohne Defendenz, und zwar noch bey Lebzeiten beider oder eines der Eltern und bey noch fortbauender Einkindschaft; so erbscht sein Erbrecht am Gemeinam.

Hinterläßt es außerdem privatives Vermögen, ohne darüber gültig disponirer zu haben: so erben solches und seinen Antheil an dem etwaigen Voraus der Kinder erster Ehe zuerst seine leiblichen Geschwister und deren Kinder; nächst diesen seine überlebenden leiblichen Eltern, die es jedoch in die Gemeinschaft conferiren müssen; und dann erst seine Halbgeschwister, die Nachkinder, mit völliger Ausschließung seines Stiefvaters oder seiner Stief-

tiefmutter und der von diesen in die Ehe gebrachten Kinder. Sind aber

6) beyde Eltern gestorben oder von ihnen die Kinder abgetheilet; und diese haben ihr gemeinschaftliches Vermögen noch ungetheilt bey einander: so erben, vermöge der errichteten Einkindschaft, die gleichgemachten zugleich mit dem rechten Geschwister, oder ohne diese, sich einander ab intestato.

So bald aber dies gemeinschaftliche Vermögen unter ihnen getheilet ist: wird das Band der Einkindschaft aufgelöset, und hat alsdann unter den unierten Kindern weiter keine Erbfolge statt, als die das natürliche gemeine Erbgangsrecht mit sich bringt. Auch nach letztem Recht wird nach Absterben der Eltern das sonstige private Vermögen der gleichgemachten Kinder vererbet. Wenn endlich

7) der angefehete Vater oder die angefehete Mutter ihren Ehegenossen, und ihre sowohl leibliche als angenommene Kinder überleben, und letztere noch nicht abgetheilet haben: so fällt ihnen zwar nach dem Recht der Gütergemeinschaft das ganze zur Communion gehörende Vermögen zu; sie sind aber von der Beerbung des abgetheilten oder sonst privaten Vermögens der angenommenen Kinder ausgeschlossen, und fällt solches dem nächsten Blutsverwandten der letztern als Intestaterben anheim.

§. 30.

In welchen Fällen die Einkindschaft wieder aufgehoben wird.

So wenig sonst die Eltern wider Willen der Kinder, als die Kinder wider Willen der Eltern von der einmal aufgerichteten Einkindschaft wieder abgehen können: so soll sie doch alsdann aufgehoben und zur Theilung geschritten werden, wenn

1) beyde Eltern, oder, nach Absterben des einen, der überlebende Ehegatte, das in die Einkindschaftliche Communion zusammen-

mengebrachte Vermögen muthwillig verschwenden, da dann sowohl die Kinder, deren Verwandte oder Vormünder auf die Theilung dringen, als auch die Obrigkeiten solche, selbst von Amtswegen, befördern sollen, oder wenn,

2) nach dem Ableben des einen, der überlebende Ehegatte wieder zur neuen oder dritten Ehe schreitet, indem in dieser, zumal wenn der Ueberlebende der Stiefvater oder die Stiefmutter ist, die Fortsetzung der Einkindschaft nicht gestattet werden soll.

§. 31.

Wie es gehalten wird, wenn bey Wiederverheyrathung des überlebenden Ehegatten Separation oder Einkindschaftserrichtung unterblieben ist.

Wenn auch noch ein Fall vorkommen könnte, daß wider die Vormundschaftsordnung, beym Wiederheyrathen eines Wittvers oder einer Witwe mit Kindern, die Schichtung oder legale Einkindschaftserrichtung unterbliebe, oder dafern beydes in vorigen Zeiten unterblieben wäre, alsdann soll zur Strafe des überlebenden und des neuen Ehegatten angenommen werden, daß stillschweigende Einkindschaft errichtet sey, und diese alle Wirkungen der ausdrücklichen und von der Obrigkeit bestätigten haben. Jedoch soll es zu gleichmäßiger Strafe jener von der Wahl der Kinder erster Ehe, oder wenn sie noch minderjährig sind, ihrer Blutsverwandten oder Vormünder abhängen, ob sie darin verbleiben, oder Nachholung der Separation des zur Zeit der Wiederverheyrathung ihres Vaters oder ihrer Mutter da gewesenen gemeinschaftlichen Vermögens, nach einer von diesen zu edirenden eidlichen Specification, verlangen wollen. Nur soll im letzten Fall, zur Erhaltung des öffentlichen Credits, die Separation nicht zum Präjudiz der auf das Gemeingut versicherten Gläubiger gereichen.

In welchen Fällen die Gütergemeinschaft bey Lebzeiten beyder Eheleute aufgehoben wird.

Außerdem, daß die eheliche Gütergemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten in Kinderloser Ehe sich von selbst aufhebet, giebt es noch einige Fälle, da sie noch bey Lebzeiten beyder Eheleute aufgehoben werden kann, oder aufgehoben werden muß.

Es soll zwar

1) die Veränderung des Wohnsitzes der Eheleute, die mit einander in Communion leben, wenn sie nemlich sich aus dieser Grafschaft in ein fremdes Land, worin die gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft nicht eingeführet ist, begeben, die Aufhebung derselben nicht wirken; es sey dann, daß

a) sie solches durch Vertrag ausdrücklich ausgemacht hätten; oder daß

b) etwan an dem Ort ihres neuen Wohnsitzes die Gemeinschaft der Güter durch ein ausdrückliches Gesetz verboten wäre.

In diesen beyden Fällen der Ausnahme kann jedoch die Aufhebung den Creditoren, in Ansehung der schon auf dem Gemeingut haftenden Schulden, nicht präjudiciren. Eben so wenig soll

2) ein gänzlicher Verlust des gemeinschaftlichen Vermögens die eheliche Gütergemeinschaft aufheben, weil sich diese auch auf das zukünftige Gut, das von den Eheleuten wieder erworben werden kann, erstrecket; dagegen stehet

3) den Eheleuten zu jeder Zeit frey, die bey dem Anfang der Ehe eingegangene Communion hiernächst mit beyderseitiger Einwilligung wieder durch Vertrag zu endigen, und das Gemeingut unter sich gleich zu theilen, oder sich durch Zurücknehmung des Eingebrauchten oder auf andere Art auseinander zu setzen. Nur ist auch solche Aufhebung den Creditoren, die schon Forderungen an der Gemeinschaft haben, unnachtheilig; und, damit auch künfftige Creditoren

foren nicht dadurch gefährdet werden, erforderlich, daß sie, wie in Ansehung der die Communion ausschließenden oder einschränkenden Ehepacten oben im §. 3. verordnet ist, der competenten Obrigkeit insinuiert, und in den Lippischen, auch nach Befinden in auswärtigen Intelligenzblättern oder Zeitungen publiciret werden: widrigenfalls solche für nicht geschehen gehalten werden soll. Wird auch

4) die Ehe durch Ehescheidung wegen Ehebruchs, bösslicher Verlassung, unversöhnlichen Hasses u. s. w. getrennet, oder an deren statt bey Catholiken eine beständige Scheidung vom Tisch und Bette erkannt: so ist auch damit die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft verbunden, es soll aber mit dem Gemeingut nach Verschiedenheit der Umstände gehalten werden.

Sind beyde Eheleute an der Ehescheidung Schuld, so sollen sie das gemeinschaftliche Vermögen, nach Abzug der Schulden, unter sich gleich theilen.

Ist hingegen die Schuld nur auf Seiten des einen Ehegatten: so hat

a) die unschuldige Frau die Wahl, ob sie ihr Eingebrauchtes, nebst dem vierten Theil des Vermögens des Mannes und des sonst während der Ehe erworbenen Guts, zurückfordern, oder lieber das ganze gemeinschaftliche Vermögen, nach Abzug der Schulden, mit dem Mann gleich theilen will.

Ist aber zu dieser Wahl gar kein, oder wenigstens kein hinreichendes theilbares, der freyen Disposition des Mannes unterworfenes Vermögen vorhanden: so erhält die unschuldige Ehefrau ihr Eingebrauchtes nur in soweit zurück, als es daraus nach vorher abgezogenen Gemeinschaftsschulden erfolgen kann, und muß ihr der schuldige Mann außer dem Verhältnis; und Standesmäßigen, von der Obrigkeit zu bestimmenden jährlichen Unterhalt bis zu ihrer Wiederverhey-rathung geben. Diefelbe Wahl hat

b) der unschuldige Mann dergestalt, daß er entweder der schuldigen Frau ihr Eingebrahtes mit Abzug des ihm davon zufallenden vierten Theils zurückgeben, und sie damit von der Gemeinschaft abfinden, oder mit ihr das Gemeingut nach Abzug der Gemeinschaftsschulden gleich theilen kann.

Die Verpflegung und Erziehung der, aus der getrennten Ehe gezeugten Kinder geschieht übrigens nach der Regel bey dem unschuldigen Theil auf Kosten des schuldigen. Sind aber beyde Ehegatten in gleichem Grade der Verschuldung: so tragen beyde zu den Verpflegungs- und Erziehungskosten bey; jedoch jeder nur verhältnißmäßig nach Beschaffenheit seines Vermögens und seiner Einkünfte. Auch bleiben die Kinder, die Ehescheidung mag nun durch Verschulden eines oder beyder Ehegatten veranlaßt seyn, die natürlichen Erben ihrer beyderseitigen Eltern, und wann sich diese, der unschuldige Theil, oder auch beyde, anderweit verheyrathen, müssen sie mit den Kindern sichten, und ihnen die Hälfte ihres Vermögens wovon sie jedoch den gesetzlichen Nisbrauch behalten, herausgeben. Wird endlich

5) die Ehe *ex capite nullitatis* aufgehoben: so soll zwar die Gemeinschaft der Güter so lange, als die Ehe gedauert hat, ihre völlige Wirkung haben, nach für nichtig erkannter Ehe aber gleiche Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, nach Abzug der Schulden, zwischen beyden Eheleuten geschehen; es wäre dann die nichtige Ehe durch Betrug, Zwang und überhaupt durch Schuld des einen Ehegatten zu Stande gebracht worden. Denn in diesem Fall soll der unschuldige Theil für die von dem schuldigen vor der Ehe contrahirte Schulden nicht haften, und die Wahl haben, ob er sein Eingebrahtes zurücknehmen, oder gleiche Theilung des Gemeinguts verlangen will. Im letzten Fall soll auch die Verpflegung und Erziehung der aus einer solchen nichtigen Ehe erzielten Kinder auf des schuldigen Theils Kosten geschehen, übrigens aber sonst in Ansehung der Kinder wie im Fall der Ehescheidung gehalten werden.

Nach

Nach dieser Verordnung haben sich alle Unterthanen in dieser Graffschaft zu richten, alle Ober- und Untergerichte aber darnach genau zu verfahren, und in vorkommenden Rechtsfällen darnach zu erkennen, weswegen dann solche zum Druck besördert, sämtlichen Gerichten zugefertigt und auch im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden soll. Gegeben Detmold den 27ten März 1786.

Num. LXXX.

Verordnung wegen der Hebammen und Geburtshelfer,
von 1786.

Vormundschaftliche Regierung hat Hochgräfliches Consistorium, am 6ten d. M. gesonnen, sämtliche Prediger zu instruiren, daß sie die bey Gelegenheit der Taufe und sonst ihnen bekannt werdende Unordnungen und Excesse beym Hebammenwesen gleich nach ihrer Entstehung den Aemtern und Magisträten, zur geschwinden Abhelfung, Bestrafung und Steurung gefährlicher Folgen, anzeigen, auch denenselben einen Auszug aus dem Kirchenbuche von dem Alter einer gewählten Hebamme mittheilen. Da nun solches von Hochgräflichem Consistorio, der eingangenen Nachricht gemäß, den Predicern ausgegeben ist: so wird dies dem Amte N. (dem Magistrat zu N.) mit der Auflage bekannt gemacht, die Mittheilung des Kirchenbuches Extracts, wegen des so am zuverlässigsten zu erfahrenden Alters der Hebamme, bey jeder Wahl zu besördern.

Et 3

Dann